

JAHRBUCH DES OBERÖSTERREICHISCHEN MUSEALVEREINES

122. Band

II. Berichte



Linz 1977

INHALTSVERZEICHNIS

Satzungen des Oberösterreichischen Musealvereines	8
Oberösterreichischer Musealverein	13
Oberösterreichisches Landesmuseum	
Direktionsbericht	19
Abteilung Ur- und Frühgeschichte	22
Abteilung Römerzeit und Frühes Christentum	23
Archäologisch-anthropologisches Labor	24
Abteilung Kunst- und Kulturgeschichte	27
Graphische Sammlungen	32
Münzen- und Medaillensammlung	35
Numismatische Arbeitsgemeinschaft	36
Abteilung Volkskunde	38
Abteilung Technikgeschichte	42
Abteilung Zoologie (Vertebraten und Evertrebraten)	43
Ornithologische Arbeitsgemeinschaft	48
Entomologische Arbeitsgemeinschaft	49
Abteilung Botanik	55
Botanische Arbeitsgemeinschaft	60
Mykologische Arbeitsgemeinschaft	66
Abteilung Mineralogie und Geologie	67
Arbeitsgemeinschaft für Mineralogie, Geologie und Paläontologie	70
Bibliothek	71
Heimathäuser und -museen	
Bad Goisern	73
Bad Wimsbach-Neydharting	74
Braunau am Inn	77
Eferding	79
Enns	80
Freistadt	85
Gmunden	86
Haslach	88
Mondsee	89
Obernberg am Inn	91
Perg	92
Ried im Innkreis	93
Steyr	94
Vöcklabruck	94
Vorchdorf	95
Wels	96
Verband oberösterreichischer Freilichtmuseen	101
Die wissenschaftlichen Einrichtungen der Stadt Linz	
Archiv der Stadt Linz	103
Museum der Stadt Linz	111
Naturkundliche Station der Stadt Linz	127

Die wissenschaftlichen Einrichtungen der Diözese Linz	
Ordinariats-Archiv Linz	131
Institut für Kirchen- und Diözesangeschichte an der Philosophisch- Theologischen Hochschule der Diözese Linz	135
Bibliothek des Linzer Priesterseminars	137
Stift St. Florian	139
Stift Schlägl	141
Denkmalpflege	145
Oberösterreichisches Landesarchiv	159
Oberösterreichisches Heimatwerk	165
Oberösterreichischer Werkbund	166
Privatinstitut für theoretische Geologie in Linz	167
Technisches Büro für angewandte Geologie in Linz	172
Landwirtschaftlich-chemische Bundesversuchsanstalt	177
Nachruf DDr. Vinzenz Janik	177
Naturschutz Dr. Stoiber	195

**SATZUNGEN
DES OBERÖSTERREICHISCHEN MUSEALVEREINES
GESELLSCHAFT FÜR LANDESKUNDE**

SATZUNGEN

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der im Jahre 1833 konstituierte Verein ist Begründer des oberösterreichischen Landesmuseums und führt den Namen „Oberösterreichischer Musealverein, Gesellschaft für Landeskunde“. Er hat seinen Sitz in Linz.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereines

- (1) Zweck und Aufgabe des Vereines ist die Pflege der gesamten Landeskunde von Oberösterreich.
- (2) Dies soll insbesondere durch nachstehende Tätigkeiten erreicht werden:
 - a) Anregung, Unterstützung, Beratung und Koordinierung landeskundlicher Forschungen im allgemeinen sowie Vergabe und Beaufsichtigung von Forschungsarbeiten im besonderen;
 - b) Herausgabe von wissenschaftlichen Veröffentlichungen und allgemeinen Mitteilungen;
 - c) Veranstaltung von Vorträgen, Führungen, Exkursionen, Tagungen usw., um landeskundliche Erkenntnisse zu verbreitern und zu vertiefen;
 - d) Förderung der vergleichenden Landeskunde insbesondere durch die unter c) ersichtlichen Tätigkeiten.
- (3) Eine politische Betätigung in irgendwelcher Form ist ausgeschlossen.

§ 3 Mittel des Vereines

Für die Erfüllung der angeführten Aufgaben stehen dem Verein folgende Mittel zur Verfügung:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Rücklagevermögen
- c) sonstige Zuwendungen

§ 4 Mitglieder des Vereines

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) Mitgliedern
 - b) Ehrenmitgliedern
 - c) Korrespondierenden Mitgliedern
- (2) Mitglieder werden auf Grund einer schriftlichen Anmeldung aufgenommen. Die Mitgliedschaft tritt nach Einzahlung des ersten Jahresbeitrages in Kraft.
- (3) Ehrenmitglieder: Zu Ehrenmitgliedern kann die Vollversammlung auf Antrag des Präsidiums Persönlichkeiten ernennen, die sich in hervorragender Weise um die Landeskunde Oberösterreichs, die Vereinsziele oder den Verein verdient gemacht haben. Eine entsprechende Begründung hat dem Antrag beizuliegen. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der Mitglieder.
- (4) Korrespondierende Mitglieder: Zu korrespondierenden Mitgliedern kann das Präsidium jene Persönlichkeiten des In- und Auslandes er-

nennen, die sich besondere Verdienste auf dem Gebiet der Landeskunde erworben haben. Korrespondierende Mitglieder genießen alle Rechte der Mitglieder.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) in der Vollversammlung Anträge zu stellen und das persönliche Stimmrecht auszuüben;
- b) die Sammlungen und Ausstellungen des OÖ. Landesmuseums unentgeltlich zu besuchen; die Bibliothek des OÖ. Landesmuseums unentgeltlich zu benützen; an den Veranstaltungen des OÖ. Musealvereines begünstigt teilzunehmen;
- c) je nach der gewählten Höhe des Jahresbeitrages die Jahrbücher und andere Publikationen des Vereines entweder kostenlos oder verbilligt zu beziehen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) den Jahresbeitrag sofort nach der Aufnahme in den Verein, ansonsten bis 31. März eines jeden Jahres zu entrichten;
- b) die Interessen und das Ansehen des Vereines nach Kräften zu fördern bzw. zu heben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an das Sekretariat; er bedarf keiner Begründung. Mitglieder, die nach dreimaliger Mahnung fällige Jahresbeiträge nicht leisten, werden von der Mitgliederliste gestrichen.

(2) Mitglieder, die die Vereinszwecke schädigen, vereiteln oder die Ordnung des Vereines stören, können vom Präsidium ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist jedem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu rechtfertigen bzw. zu entschuldigen.

§ 7 Geschäftsführung des Vereines

Die Angelegenheiten des Vereines besorgen:

- a) die Vollversammlung
- b) das Präsidium
- c) die Arbeitsausschüsse
- d) das Sekretariat

§ 8 Die Vollversammlung

(1) Die ordentliche Vollversammlung findet jährlich einmal statt. Ort, Zeitpunkt und die Tagesordnung der ordentlichen Vollversammlung werden durch das Präsidium bestimmt und sind mindestens 14 Tage vorher allen Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.

(2) Eine außerordentliche Vollversammlung ist unter Einhaltung der Formalitäten der ordentlichen Vollversammlung dann einzuberufen, wenn es das Präsidium beschließt oder von mehr als einem Viertel der Mitglieder gefordert wird.

(3) Die Vollversammlung ist ohne Bedachtnahme auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

(4) Verhandlungsgegenstände der Vollversammlung:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vollversammlung
- b) Berichte des Präsidenten und der Arbeitsausschüsse über die Vereinstätigkeit, des Kassiers und der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Präsidiums und des Kassiers
- d) Wahl des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Präsidiums und der Kassenprüfer
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Änderung (Festsetzung) des Jahresbeitrages
- g) Änderung der Satzungen
- h) Auflösung des Vereines und Beschluß über die Verwendung des Vereinsvermögens

Selbständige Anträge, die nicht unmittelbar einen Tagesordnungspunkt betreffen, können nur dann in der Vollversammlung behandelt werden, wenn sie mindestens drei Tage vorher dem Sekretariat schriftlich zur Kenntnis gebracht wurden.

(5) Beschlußfassung und Protokoll. Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist die einfache Mehrheit erforderlich. Zu Beschlüssen über Änderung der Satzungen bedarf es jedoch einer Zweidrittelmehrheit, über Auflösung des Vereines einer Dreiviertelmehrheit der gültigen Stimmen. Den Ablauf der Vollversammlung hat der Schriftführer aufzuzeichnen und gemeinsam mit dem Präsidenten zu unterfertigen.

§ 9 Das Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und bis zu 20 Mitgliedern, die ihre Aufgaben ehrenamtlich verrichten. Das Mandat der gewählten Mitglieder erstreckt sich auf drei Jahre; es erlischt, wenn ein Mitglied länger als ein Jahr nicht an den Sitzungen des Präsidiums teilnimmt oder seinen Aufgaben im Präsidium nicht nachkommen kann. Nötigenfalls kann das Präsidium einzelne Mitglieder bis zur nächsten Vollversammlung in das Präsidium kooptieren. Eine Wiederwahl nach Ablauf der Funktionsdauer ist möglich.

(2) Das Präsidium hat die laufenden Aufgaben des Vereines zu besorgen und ist verpflichtet, die Beschlüsse der Vollversammlung zu vollziehen. Zu seinem Wirkungskreis gehören die Wahl des Vizepräsidenten, des Schriftführers und des Kassiers aus seiner Mitte, die Beschlußfassung über die Vermögensgebarung und die Wahrnehmung der unter § 2 aufgezählten Aufgaben des Vereines. Alle rechtsverbindlichen und vermögenswirksamen Geschäftsvorgänge sind vom Präsidium zu beschließen.

(3) Über die einzelnen Sitzungen des Präsidiums sind Aufzeichnungen zu führen.

(4) Der Präsident: Er vertritt den Verein nach außen, beruft das Präsidium zu Sitzungen ein und veranlaßt die Ausschreibung der Vollversammlung. Diese sowie die Sitzungen des Präsidiums hat er zu eröffnen, zu leiten und zu schließen. Bei Abstimmungen mit Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme. Er unterzeichnet die Ausfertigungen; für rechtsverbindliche Verträge ist die Unterschrift eines zweiten Präsidiumsmitgliedes erforderlich. Bei Bewegung von Beträgen, die in Geldanstalten angelegt sind, zeichnet der Präsident gemeinsam mit dem Kassier. In Fällen der Dringlichkeit ist der Präsident ermächtigt, die erforderlichen Maßnahmen mit Zustimmung des Hauptausschusses zu veranlassen;

er hat in der nächstfolgenden Sitzung des Präsidiums über die getroffenen Maßnahmen zu berichten.

(5) **Der Vizepräsident:** Dieser wird vom Präsidium aus seiner Mitte gewählt. Er hat, wenn der Präsident verhindert ist, die diesem zukommenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

(6) **Mitglieder des Präsidiums:** Sie sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Geschäfte zu besorgen, leiten die Arbeitsausschüsse und schlagen deren personelle Zusammensetzung vor.

§ 10 Die Arbeitsausschüsse

(1) Kann in Fällen der Dringlichkeit das Präsidium nicht rechtzeitig einberufen werden, werden seine Aufgaben von einem Hauptausschuß wahrgenommen. Er besteht aus dem Präsidenten bzw. Vizepräsidenten, dem Kassier und drei weiteren Mitgliedern des Präsidiums, die von diesem zu bestimmen sind.

(2) Der Finanzausschuß, dem der Präsident und der Kassier angehören müssen, hat jährlich einen Einnahmen- und Ausgabenrahmen festzulegen und diesen dem Präsidium zur Beschlußfassung vorzulegen. Er wacht darüber, daß die vorgesehenen Einnahmen tatsächlich eingehen und hat neue Einnahmsquellen zu erschließen.

(3) Das Präsidium kann zur Besorgung bestimmter Aufgaben weitere Arbeitsausschüsse berufen. Sie unterstützen das Präsidium im Hinblick auf die rasche und konzentrierte Erledigung und können bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen bekommen. Die Arbeitsausschüsse werden aufgrund der zu bearbeitenden Materie zusammengesetzt; zumindest der Obmann muß Mitglied des Präsidiums sein.

(4) Über die einzelnen Sitzungen der Arbeitsausschüsse sind Aufzeichnungen zu führen.

§ 11 Das Sekretariat

(1) Dieses hat unter Beachtung einer eigenen Geschäftsordnung die anfallenden schriftlichen Arbeiten zu erledigen, den Parteienverkehr abzuwickeln und nach Weisung des Präsidenten bzw. des Schriftführers die Korrespondenz zu führen.

(2) Das Präsidium kann dem Sekretariat bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 12 Veröffentlichungen

Über die Herausgabe (Drucklegung) von Forschungsarbeiten entscheidet nach einer fachlichen Prüfung das Präsidium. Für das Jahrbuch des Vereines hat das Präsidium einen oder mehrere ausgebildete Fachleute als Schriftleiter zu bestellen, deren Namen auf dem Titelblatt ersichtlich zu machen sind.

§ 13 Vermögens- und Geldgebarung

(1) Der Kassier ist für das ordnungsgemäße Führen der Bücher verantwortlich. Er kontrolliert die Einhaltung des beschlossenen Einnahmen- und Ausgabenplanes. Den Ausgabenrahmen kann er nur dann überschreiten, wenn es das Präsidium beschließt und gleichzeitig für eine Bedeckung sorgt.

(2) Die Überprüfung der Vermögensverwaltung und der gesamten Geldgebarung obliegt den Kassenprüfern. Ihr Mandat erstreckt sich auf drei Jahre. Sie

prüfen die Rechnungen, die Bücher und den Jahresabschluß und berichten darüber der Vollversammlung. Die Kassenprüfer müssen Mitglieder des Vereines sein, dürfen aber dem Präsidium nicht angehören.

§ 14 Schiedsgericht

(1) Streitigkeiten, die aus dem Vereinsverhältnis sowohl zwischen dem Präsidium und einzelnen Vereinsmitgliedern als auch zwischen den letztgenannten entstehen, entscheidet ein Schiedsgericht endgültig mit Stimmenmehrheit.

(2) Das Schiedsgericht wird in der Weise gebildet, daß jeder Streitteil zwei Vereinsmitglieder entsendet, welche ein fünftes Vereinsmitglied zum Obmann wählen. Können sie sich über die Wahl des Obmannes nicht einigen, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

§ 15 Auflösung des Vereines

(1) Im Falle der Auflösung des Vereines ist das nach Tilgung der anstehenden Verpflichtungen wie immer geartete Vermögen ausschließlich für Zwecke der landeskundlichen Forschung in Oberösterreich zu verwenden.

(2) Über die Aufteilung des Vermögens im einzelnen beschließt die Vollversammlung in ihrer letzten Sitzung.

Sicherheitsdirektion für Oberösterreich

Zahl Vr-1130/1976

Linz, 28. 12. 1976

Die Umbildung des Vereines „Oberösterreichischer Musealverein“ mit dem Sitze in Linz auf „Oberösterreichischer Musealverein, Gesellschaft für Landeskunde“ wird im Sinne des Vereinsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 233, in der derzeit geltenden Fassung, nicht untersagt.

Für den Sicherheitsdirektor
Dr. Hickisch, Pol.-Koär. e. h.